

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Emloc GmbH

**Bitte beachten Sie: Um den hohen Qualitätsstandard unserer Produkte zu bewahren ist es unzulässig, die Marken Emloc und ovoXs von Emloc-Produkten zu entfernen, zu überdecken oder eine weitere Marke auf Emloc Produkten anzubringen.**

Emloc GmbH AGB Unternehmen 01.05.2017

### 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, (einschließlich Beratungsleistungen) der Emloc GmbH (nachfolgend „Emloc“) an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, einschließlich der Lizenzierung von Software.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Bedingungen von Emloc. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufs-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Kunden werden von Emloc nicht anerkannt, auch wenn Emloc diesen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder diese Bedingungen durch später eingeführte Bedingungen von Emloc ersetzt werden.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Emloc-Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von Emloc in Textform zustande.
- 2.2. Die Bestellung eines Kunden erlischt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang bei Emloc durch Emloc in Textform bestätigt wird.
- 2.3. Alle vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen Emloc und dem Kunden getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie in Textform niedergelegt sind. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Textformerfordernis.
- 2.4. Angaben von Emloc in öffentlichen Äußerungen, Prospekten und der Werbung geben Annäherungswerte wieder. Sie sind für Emloc unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt werden. Nach Vertragsschluss notwendig werdende, von Emloc nicht wider Treu und Glauben herbeigeführte Änderungen aufgrund der technischen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

### 3. Zurverfügungstellung von Unterlagen, Eigentumsrechte; Vertraulichkeit

- 3.1. An Abbildungen, Kalkulationen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält Emloc sich Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 3.2. Schriftliche und sonstige Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Emloc nicht zugänglich gemacht werden und sind diesen gegenüber geheim zu halten. Dies gilt nicht für die Offenlegung gegenüber gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit Verpflichteten sowie gegenüber Mitarbeitern und Vertragspartnern, welche die Informationen für die Vorbereitung und Durchführung des Geschäfts benötigen, sofern sie zuvor einer gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie Emloc unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.3. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Muster und Schließplanvorgaben. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden, behält sich

Emloc die Einrede des nicht erfüllten Vertrags und sonstige Rechte vor.  
3.4. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde Emloc von sämtlichen Ansprüchen schadlos.

### 4. Lieferung/Lieferfristen/Liefertermine

- 4.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Emloc maßgebend.
- 4.2. Emloc ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist. Teillieferungen werden getrennt in Rechnung gestellt und unabhängig von der noch ausstehenden Lieferung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags verlängert oder verschiebt sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin entsprechend.
- 4.4. Die Lieferfrist oder der Liefertermin wird insbesondere um die Dauer der Verzögerung verlängert bzw. verschoben, wenn Emloc die für die Ausführung der Bestellung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen; wenn Emloc an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt höherer Gewalt, Streik, Krieg, Naturkatastrophen oder gleichartiger Gründe gehindert wird – gleichgültig, ob im eigenen Werk oder bei deren Vorlieferanten eingetreten – die Emloc trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Energieversorgungsschwierigkeiten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Emloc von der Lieferverpflichtung frei. Emloc ist in diesen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse während des Lieferverzuges entstehen. Das Vorliegen vorgenannter Ereignisse teilt Emloc dem Kunden unverzüglich mit.
- 4.5. Emloc ist bei ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.6. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist Emloc schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern, welche zwei Wochen in der Regel nicht unterschreiten darf. Sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Dauert eine Lieferverzögerung länger als 3 Monate oder wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die Emloc nicht zu vertreten hat, unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden neuen Vertrag einigen, sind beide Parteien ohne weitere Friststellung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Emloc berechtigt, den Emloc entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht auch die Gefahr eines

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## 5. Gefahrübergang/Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen von Emloc ist der Ort, an dem sich die versandbereite Ware befindet. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist Lieferung „ab Lager“ (EXW) in Deutschland vereinbart. Nutzen und Gefahr gehen – unabhängig von Art und Form der Lieferung - auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk oder Lager von Emloc verlässt oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

## 6. Verpackung und Transport

- 6.1. Der Versand der Ware erfolgt durch einen Verkehrsträger nach Wahl von Emloc. Emloc ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Sofern der Kunde eine Transportversicherung wünscht, wird Emloc für die Lieferung eine solche abschließen. Der Kunde hat die hierdurch anfallenden Kosten zu tragen.
- 6.2. Verlangt der Kunde einen Abliefernachweis, so trägt er bei nachweislichem Wareneingang die Kosten des Nachweises, mindestens jedoch eine Pauschale von Euro 30,00.
- 6.3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

## 7. Mängelrüge und Gewährleistung

- 7.1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen (§ 377 HGB), insbesondere auf Menge und vereinbarte Beschaffenheit. Beanstandungen von Mängeln werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Empfangsbestätigung oder nach Erkennbarwerden durch schriftliche Anzeige gegenüber Emloc gerügt werden. Fehlerhafte Ware ist Emloc versandkostenfrei einzusenden oder vorzulegen.
- 7.2. Liegt ein Mangel vor, so hat Emloc die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder gegen Rücksendung der beanstandeten Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 7.3. In der bloßen Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung liegt kein Anerkenntnis des Bestehens des Mangels. Soweit durch die Nacherfüllung die Verjährung neu beginnt, gilt dies nur für das mangelhafte Produkt, nicht für die gesamte übrige Anlage und/oder die übrigen Produkte.
- 7.4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 8 unberührt.
- 7.5. Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, sowie bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage durch den Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer oder elektrischer Einflüsse oder gleichartiger Tatbestände entstehen.
- 7.6. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren nach zwei Jahren ab Lieferung.
- 7.7. Bei Lohnarbeit und Galvanisierung von Ware übernimmt Emloc keine Haftung für die Qualität des Materials und dessen Eignung zur Bearbeitung.

## 8. Software, Lizenzen, Urheberrecht

- 8.1. Soweit Emloc dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Software überlässt, erhält der Kunde von Emloc im Falle eines Kaufs

der Software ein zeitlich unbegrenztes, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Software. Soweit Emloc nicht der Hersteller der überlassenen Software ist, erfolgt die Überlassung in Form einer Unterlizenz. Im Falle einer zeitlich beschränkten Vertragslaufzeit erhält der Kunde für die Dauer der Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Software. Räumt Emloc dem Kunden Mehrfachlizenzen ein, so gelten diese Bedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen.

- 8.2. Der Begriff „Software“ umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den dazugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
- 8.3. Bietet Emloc dem Kunden ein kostenloses Update der Software an und führt der Kunde dieses nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch, haftet Emloc nicht für Mängel, welche durch das Update behoben worden wären.
- 8.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bedingungen durch jeden Nutzer der überlassenen Software sicherzustellen. Sofern der Kunde ein Fachhandelspartner von Emloc ist, welcher die Software und sonstige Produkte zur Weiterveräußerung an Dritte erwirbt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen in dieser Ziffer 8 sowie die sich (auch) auf die Software beziehenden Haftungsbegrenzungen in den Vertrag mit dem Kunden des Fachhandelspartners integriert werden und auch zu Gunsten von Emloc gelten.
- 8.5. Der Kunde darf zur Datensicherung nach den Regeln der Technik die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt wird, darf es ausgedruckt und vervielfältigt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von Emloc oder des Programmherstellers nicht verändern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software anders als in den Vertragsdokumenten und im Handbuch beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu kopieren oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen vorgesehen ist oder ausdrücklich von Emloc gestattet wurde. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht berechtigt, Software zu vermieten, zu verleasen, unterzulizensieren oder anderweitig Dritten zur Nutzung zu überlassen. Sofern der Kunde ein Fachhandelspartner von Emloc ist, welcher die Software und sonstige Produkte zur Weiterveräußerung an Dritte erwirbt, gilt die Genehmigung erteilt, wobei die Anzahl der genehmigten Unterlizenzen auf die in der Auftragsbestätigung genannte Anzahl beschränkt ist und nicht das Recht zur Genehmigung der Vergabe weiterer Unterlizenzen durch die Kunden des Fachhandelspartners umfasst.
- 8.6. Nach Ablauf eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts hat der Kunde alle Datenträger mit Software, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an Emloc zurückzugeben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden bleiben unberührt.

## 9. Haftungsbegrenzung

- 9.1. Emloc haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Emloc, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Emloc auch bei einfacher Fahrlässigkeit. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen oder auf deren uneingeschränkte Einhaltung der Kunde nach Treu und Glauben vertrauen durfte. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des vorhersehbaren, vertragstypischen, direkten Schadens begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von Emloc – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

- 9.2. Die gesetzliche Haftung von Emloc bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aus einfacher Fahrlässigkeit von Organen und Mitarbeitern von Emloc sowie die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.
- 9.3. Sofern Software dem Kunden in Form eines Unterlizenzvertrages überlassen wurde, ist die Haftung von Emloc auf die Abtretung von Ansprüchen gegen den Hersteller aus dem Hauptlizenzvertrag beschränkt.
- 9.4. Sofern nach Ziffer 9.1 der Ersatz eines reinen Vermögensschadens in Betracht kommt, ist dieser in jedem Fall auf den Nettobestellwert des Kunden in dem jeweiligen, bestätigten Auftrag begrenzt.
- 9.5. Emloc haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht wegen einer Beeinträchtigung oder eines Ausschlusses seiner Pflichten aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, welche nicht im Einflussbereich von Emloc liegen (z.B. System- oder Serverstörungen bei Vertragspartnern von Emloc).
- 9.6. Emloc haftet ausschließlich für Leistungen, welche in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ausgeführt sind oder der Natur der gelieferten Sache nach zwingend voraussetzen sind, nicht aber z.B. für die notwendige Infrastruktur des Kunden.

## 10. Preise

- 10.1. Alle Preise sind bindend und gelten „ab Lager“ (EXW) in Deutschland zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Transport, Montage etc.
- 10.2. Die Preise gelten 2 Monate ab Auftragsbestätigung. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als zwei Monaten behält sich Emloc vor, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o. ä. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer), durch Preisänderungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

## 11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zu begleichen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung beglichen werden. Sofern Zahlungsbedingungen aus innerhalb der letzten beiden Jahre getätigten Geschäften von Seiten des Kunden nicht eingehalten worden sind, ist Emloc berechtigt, den Kunden nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse zu beliefern.
- 11.2. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Emloc behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Sonstige Zahlungsanweisungen und Schecks werden von Emloc grundsätzlich angenommen.
- 11.3. Bei Zahlungsverzug – auch im Falle der Stundung – sind Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, mindestens jedoch 10 %. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 11.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Emloc anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen

Vertragsverhältnis beruht und nicht bestritten ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Emloc im gesetzlichen Umfang zu.

- 11.5. Alle Forderungen von Emloc werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Emloc im Nachhinein Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Emloc ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann Emloc vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Emloc unbenommen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung - sämtlicher Emloc aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen Eigentum von Emloc (Vorbehaltsware).
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde Emloc bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden im Werte der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) mit allen Nebenrechten ab.
- 12.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Emloc vor, ohne daß Emloc hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, erwirbt Emloc Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen Emloc und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 12.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt Emloc Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Emloc anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum für Emloc.
- 12.6. Der Kunde tritt an Emloc die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Emloc gegen den Kunden ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen.
- 12.7. Der Kunde ist verpflichtet, Emloc unverzüglich Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die Emloc abgetretenen Rechte schriftlich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Emloc die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Emloc entstandenen Ausfall.
- 12.8. Emloc ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von Emloc stehenden Gegenstände zu verlangen falls Emloc die Erfüllung der Forderungen durch den Kunden gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt. In der Zurücknahme der Ware durch Emloc liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn Emloc hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch Emloc liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Emloc ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 12.9. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von Emloc bestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- 12.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Emloc gestellten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % wird Emloc auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Emloc in dem Umfang freigeben, in dem der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 13. Pauschalierter Schadenersatz

- 13.1. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden hat dieser, unbeschadet weiterer Ansprüche seitens Emloc, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn Emloc einen höheren Schaden oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 13.2. Für nach den Wünschen des Kunden hergestellte Ware hat Emloc in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

## 14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestandteile sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragswillen der Parteien entsprechen.

## 15. Anwendbares Recht, Auslegung und Gerichtsstand

- 15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Emloc und dem Kunden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mögen sie auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Dieser Vertrag und diese Bedingungen sind in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem materiellen deutschen Recht zu interpretieren. Maßgebend für die Auslegung, Anwendung und Interpretation dieser Bedingungen ist ausschließlich die deutsche Fassung.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Emloc und dem Kunden, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist München. Emloc ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 15.4. Emloc und der Kunde sind damit einverstanden, soweit der Kunde keinen Sitz in Deutschland hat, dass Zustellungen einer Klageschrift jeweils per Einschreiben oder auf anderem Wege in Übereinstimmung mit dem gültigen Recht erfolgt. Jede Partei verpflichtet sich, bei einer solchen Zustellung in keiner Angelegenheit, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und diesen Bedingungen steht, Einwände bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts zu erheben.

Stand Mai 2017; Version 01/17